

13. Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung

in Leichter Sprache

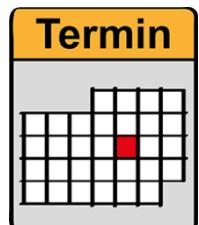


In dem Text lesen Sie:

Die Regeln von der 13. BayIfSMV.

Die Regeln sind für den Umgang mit dem Corona-Virus.

Der Text ist in Leichter Sprache.



Die Regeln gelten in diesem Zeit-Raum:

Vom 7. Juni 2021 bis zum 28. Juli 2021.

Das Bayerische Staats-Ministerium für Gesundheit

und Pflege hat die Regeln gemacht.

Das Staats-Ministerium ist ein Teil

von der Regierung von Bayern.



Die Regeln sind aufgeteilt in 3 Teile.

Das sind die Teile:

Teil 1: Allgemeine Regeln

Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

Teil 3: Schluss-Vorschriften

Jeder Teil hat Unter-Punkte.

Die Unter-Punkte heißen: Paragraphen.

Das ist das Zeichen für Paragraph: §

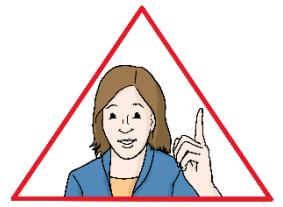
Der Text hat 28 Paragraphen.



Das ist wichtig:

Manchmal geht ein Text über mehrere Seiten.

Bitte blättern Sie dann auf die nächste Seite.



Teil 1: Allgemeine Regeln

§ 1 Inzidenz-Berechnung

Viele Regeln von dieser Verordnung richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz.

Die 7-Tage-Inzidenz ist die Zahl von den Neu-Ansteckungen.

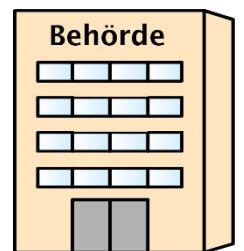
Dafür schauen die Behörden auf einen Zeit-Raum von 7 Tagen.

Die Behörden schauen:

Wie viele Personen von 100 Tausend Personen stecken sich neu an?

Dann rechnen die Behörden die 7-Tage-Inzidenz aus.

Wenn sich viele Personen neu anstecken,
dann steigt die 7-Tage-Inzidenz.



In diesem Text steht oft kurz: Inzidenz.

Damit meinen wir die 7-Tage-Inzidenz.

Wenn die 7-Tage-Inzidenz eine bestimmte Zahl erreicht,
dann ändern sich manche Regeln.

Zum Beispiel: Die Inzidenz ist **größer als 100**.

Dann gibt die Behörde neue Regeln bekannt.

Die Regeln sind strenger.

Regeln		
①	~~~~~	✓
②	~~~~~	✓
③	~~~~~	✓

Die Zahl 100 ist dann ein Schwellen-Wert.

Die Schwelle ist ein Punkt,
an dem sich etwas ändert.

Bis zu der Zahl 100 bleiben die alten Regeln.

Ab der Zahl 100 kommen neue Regeln.

Die Behörde beobachtet auch:

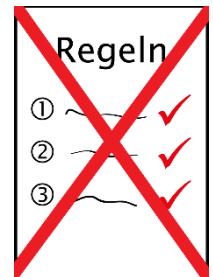
Wie lange liegt die Inzidenz über dem Schwellen-Wert.

Oder wie lange liegt die Inzidenz unter dem Schwellen-Wert.

Wenn die Inzidenz unter dem Schwellen-Wert bleibt,

dann kann die Behörde die Regeln lockern.

Dann ist wieder mehr erlaubt.



Das müssen die Behörden beachten:

1. Die Inzidenz liegt 3 Tage lang über dem Schwellen-Wert.

Die 3 Tage liegen direkt hinter-einander.

Dann gelten die Regeln ab dem über-nächsten Tag.

Zum Beispiel:

Der Schwellen-Wert ist 100.

Am Sonntag ist die Inzidenz 98.

Die Zahl 98 liegt unter dem Schwellen-Wert.

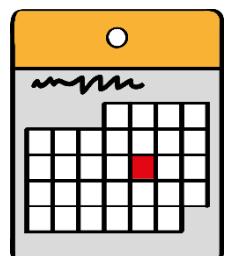
Am Montag ist die Inzidenz 101.

Die Zahl 101 liegt über dem Schwellen-Wert.

Am Dienstag ist die Inzidenz auch 101.

Und am Mittwoch auch.

Dann gelten die neuen Regeln ab Freitag.



2. Die Inzidenz liegt 5 Tage lang unter dem Schwellen-Wert.

Die 5 Tage liegen direkt hinter-einander.

Dann gelten die neuen Regeln ab dem über-nächsten Tag.

3. Die Behörden müssen sofort bekannt machen,
wenn die Inzidenz 3 Tage lang über dem Schwellen-Wert liegt.
Und wenn die Inzidenz 5 Tage lang unter dem Schwellen-Wert liegt.

§ 2 Abstand, Hygiene und Lüften

Beachten Sie diese Regeln:

- Halten Sie zu anderen Menschen 1,5 Meter Abstand.
- Waschen Sie Ihre Hände oft.
Und waschen Sie Ihre Hände gründlich.
- Lüften Sie geschlossene Räume oft.
Zum Beispiel: Öffnen Sie die Fenster einige Male am Tag.



§ 3 Masken-Pflicht

An vielen Orten müssen Sie eine Maske tragen.

Es gibt verschiedene Masken:

- FFP2-Masken.
Diese Masken gelten als sehr sicher.
 - medizinische Masken.
Zum Beispiel OP-Masken.
 - andere Masken.
Zum Beispiel eine Maske aus Stoff.
- Die Maske heißt auch Mund-Nasen-Bedeckung.



Wenn im Text **Masken-Pflicht** steht,
dann gelten diese Regeln:

- Sie müssen eine medizinische Maske tragen.

Oder eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- Kinder unter 6 Jahren müssen **keine** Maske tragen.
- Sie müssen **keine** Maske tragen,
wenn Ihre Gesundheit es **nicht** erlaubt.



Dann brauchen Sie einen Nachweis

über Ihre Krankheit oder Ihre Behinderung.

Der Nachweis kann von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin sein.

Der Arzt oder die Ärztin schreibt Ihnen einen Nachweis.

In dem Nachweis muss stehen:

- Ihr Name.
- Ihr Geburts-Datum.
- Warum Sie **keine** Maske tragen können.

Dann dürfen Sie Ihre Maske abnehmen:

- Damit man Sie identifizieren kann.

Identifizieren bedeutet:

Eindeutig erkennen können.

Zum Beispiel: Bei einer Polizei-Kontrolle.

- Damit man Sie besser hören kann.

Wenn Sie mit einer Person sprechen
und die Person hört schlecht.

- Aus anderen zwingenden Gründen.

Zum Beispiel: Wenn Sie etwas trinken.



Beschäftigte müssen die Maske nur dann im Dienst tragen,
wenn die Regeln für den Arbeits-Schutz es verlangen.

Wenn im Text **FFP2-Masken-Pflicht** steht,
dann gelten diese Regeln:

- Sie müssen eine FFP2-Maske tragen.
Oder eine andere Maske.
Die andere Maske muss genau so sicher sein.
- Kinder zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag
müssen nur eine medizinische Maske tragen.

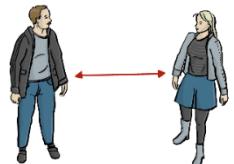
Empfehlung

An manchen Orten gibt es **keine** Masken-Pflicht.

Dann gilt die Empfehlung:

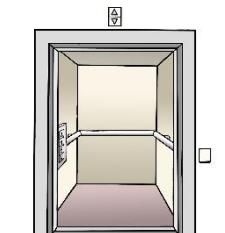
Tragen Sie trotzdem eine Maske.

Wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern **nicht** einhalten können.



An diesen Orten gilt immer Masken-Pflicht:

- Auf öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel.
Wenn die Plätze von vielen Menschen besucht werden.
Und wenn sich die Menschen länger
an diesen Plätzen aufhalten.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann diese Plätze bestimmen.
- Auf Begegnungs-Flächen und auf Verkehrs-Flächen
von öffentlichen Gebäuden.
Und auf den Flächen von anderen Gebäuden,
wenn die Gebäude öffentlich zugänglich sind.
Zu den Flächen gehören auch Fahr-Stühle.
- Am Arbeits-Platz.
Wenn der Abstand von 1,5 Metern **nicht** möglich ist.



Die Masken-Pflicht gilt besonders:

- In Fahr-Stühlen.
- Auf Fluren.
- In Kantinen.



- In Eingängen.

§ 4 Test-Nachweis

An manchen Orten müssen Sie ein negatives Corona-Test-Ergebnis zeigen.
Zum Beispiel bei einer Veranstaltung.
Negativ bedeutet: Sie haben das Virus **nicht**.

Sie brauchen das Test-Ergebnis nur dann,
wenn die 7-Tage-Inzidenz an dem Ort **über 50** ist.



Sie können das Test-Ergebnis schriftlich zeigen.
Zum Beispiel als Ausdruck auf Papier.
Oder Sie können das Test-Ergebnis elektronisch zeigen.
Zum Beispiel auf Ihrem Handy

Sie können zwischen diesen Tests wählen:

- PCR-Test.
- POC-Anti-Gen-Test.
- Selbst-Test.

Sie dürfen den Selbst-Test **nicht** alleine machen.
Eine Fach-Person muss bei dem Test dabei sein.

Es gibt Ausnahmen.

Sie müssen **kein** Test-Ergebnis zeigen:

- Wenn Sie **keine** Symptome für das Corona-Virus zeigen.
Symptome sind Zeichen für die Krankheit.
Zum Beispiel: Fieber.
- Und wenn Sie geimpft sind.

Und wenn Sie einen Impf-Nachweis haben.



Oder wenn Sie genesen sind.

Das bedeutet: Sie hatten das Virus schon.

Und jetzt sind Sie wieder gesund.

Dafür brauchen Sie auch einen Nachweis.

Zum Beispiel von Ihrem Arzt oder von Ihrer Ärztin.

Die Ausnahme gilt auch für Kinder unter 6 Jahren.

§ 5 Kontakt-Daten-Erfassung

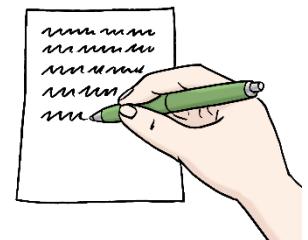
Das Corona-Virus verbreitet sich von Mensch zu Mensch.

Deshalb müssen Sie an manchen Orten Ihre Kontakt-Daten angeben.

Damit das Gesundheits-Amt Sie erreichen kann.

Wenn das Gesundheits-Amt feststellt:

Ein anderer Besucher von dem Ort hat das Corona-Virus.



Diese Daten müssen Sie angeben:

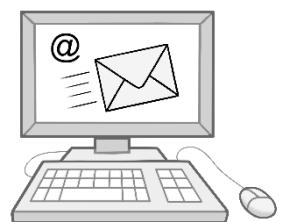
- Ihren Vor-Namen und Ihren Nach-Namen.
- Ihre Anschrift.
- Ihre Telefon-Nummer.

Oder Ihre E-Mail-Adresse.

Damit das Gesundheits-Amt Sie sicher erreichen kann.

- Sie müssen auch aufschreiben:

Wie lange Sie an dem Ort waren.



Sie müssen Ihre Daten ehrlich angeben.

Zum Beispiel: Sie dürfen **keinen** falschen Namen aufschreiben.

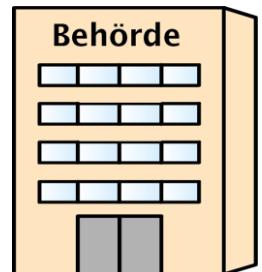
Sie können die Daten schriftlich angeben.

Zum Beispiel: Sie schreiben Ihre Daten auf ein Blatt Papier.
Oder Sie können die Daten elektronisch angeben.
Zum Beispiel: Sie füllen ein Formular am Computer aus.

Diese Einrichtungen dürfen auch Ihre Daten verlangen,
wenn Sie den Raum von einer Veranstaltung betreten:

- Behörden.
- Gerichte.
- Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Für die Einrichtungen gelten auch die Regeln
für die Kontakt-Daten.



Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

§ 6 Allgemeine Kontakt-Beschränkung

Sie dürfen sich mit anderen Menschen treffen.

Sie dürfen sich im öffentlichen Raum treffen.

Zum Beispiel in einem Park.

Sie dürfen sich auch in privaten Räumen treffen
und auf privaten Grundstücken.

Zum Beispiel in einer Wohnung oder in einem Garten.



Für die Treffen gibt es Regeln.

Die Regeln hängen von der Inzidenz an einem Ort ab.

1. Die Inzidenz ist 50 oder höher.

Dann dürfen Sie sich mit diesen Personen gleichzeitig treffen:

- Personen aus Ihrem eigenen Hausstand.
- Personen aus 1 oder 2 anderen Hausständen.

Die Gruppe darf **nicht** größer sein als 10 Personen.

2. Die Inzidenz ist kleiner als 50.

Dann dürfen Sie Personen aus verschiedenen Hausständen treffen.

Die Gruppe darf **nicht** größer sein als 10 Personen.

Es gibt Ausnahmen von diesen Regeln.

Das sind die Ausnahmen:

- Kinder unter 14 Jahren werden **nicht** mitgezählt.

Wenn die Kinder zu den erlaubten Hausständen gehören.

Zum Beispiel: Eine Gruppe besteht schon aus 10 Personen.

Die Personen sind über 14 Jahre alt.

Dann kommen noch 5 Kinder

aus den erlaubten Hausständen hinzu.

Die Kinder sind jünger als 14 Jahre.

Dann darf die Gruppe auch größer sein

als 10 Personen.



- Die Regeln gelten **nicht**,

wenn sich nur Personen aus **1** Hausstand treffen.

- Die Regeln gelten **nicht**,

wenn sich nur Ehe-Partner oder Partnerinnen treffen.

Und wenn sich Lebens-Partner oder Partnerinnen treffen.

- Die Regeln gelten **nicht**,

wenn eine Person ihr Umgangs-Recht wahrnimmt.

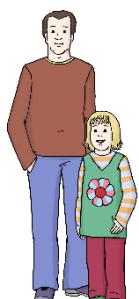
Oder ihr Sorge-Recht.

Zum Beispiel: Eine Person trifft ihre Kinder.

- Die Regeln gelten **nicht**,

wenn für eine Tätigkeit unbedingt

mehrere Personen nötig sind.



Das sind die Tätigkeiten:

- Berufliche Tätigkeiten.
- Dienstliche Tätigkeiten.
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in Einrichtungen, die für den Staat arbeiten.
- die Verleihung von staatlichen Orden oder von staatlichen Ehren-Zeichen.



Zum Beispiel:

Eine Person bekommt das Bundes-Verdienst-Kreuz.

Es gibt besondere Regeln für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die Regeln stehen in einer anderen Verordnung.

Die Verordnung heißt:

COVID-19-Schutz-Maßnahmen-Ausnahmen-Verordnung.

§ 7 Veranstaltungen und Feiern

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt.



Für öffentliche Veranstaltungen gelten diese Regeln:

- Die Veranstaltung muss einen besonderen Grund haben.
- Die Personen von der Veranstaltung brauchen eine Einladung.

Die Personen können **nicht** spontan zu der Veranstaltung gehen.

Die Anzahl von den Personen muss vorher fest-stehen.

- Es dürfen **nicht** zu viele Personen zu der Veranstaltung kommen.
Die Personen-Zahl hängt von der Inzidenz an dem Ort ab.

Das sind die Regeln:

1. Die Inzidenz ist 50 oder höher.

- Wenn die Veranstaltung drinnen stattfindet,
dann dürfen höchstens **25** Personen kommen.
- Wenn die Veranstaltung draußen stattfindet,
dann dürfen höchstens **50** Personen kommen,
- Die Personen müssen ein negatives Test-Ergebnis
mitbringen.

2. Die Inzidenz ist kleiner als 50.

- Wenn die Veranstaltung drinnen stattfindet,
dann dürfen höchstens **50** Personen kommen.
- Wenn die Veranstaltung draußen stattfindet,
dann dürfen höchstens **100** Personen kommen,

Es gibt **keine** Ausnahme für geimpfte oder genesene Personen.

Geimpfte und genesene Personen werden immer mitgezählt.

Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen sind
unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Das sind Beispiele für eine private Veranstaltung:

- Eine Hochzeit.
- Ein Geburtstag.
- Eine Tauf-Feier.
- Eine Vereins-Sitzung.



Für private Veranstaltungen gelten die gleichen Regeln
wie für öffentliche Veranstaltungen.

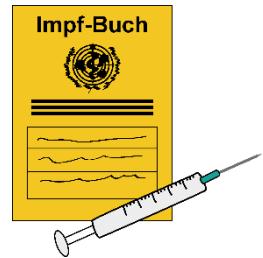
Aber: Es gibt eine Ausnahme.

Geimpfte und genesene Personen werden extra gezählt.

Zum Beispiel: Eine private Feier findet draußen statt.

50 Gäste sind erlaubt.

Dann können auch mehr als 50 Personen kommen,
wenn die Personen geimpft oder genesen sind.



Andere Veranstaltungen, Versammlungen und
öffentliche Feiern sind verboten.

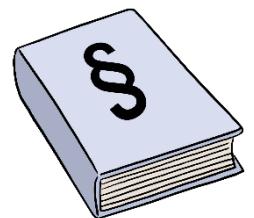
Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist verboten.

Es gibt eine Ausnahme von dem Verbot.

Eine Veranstaltung darf stattfinden:

Wenn die Veranstaltung unter
den Artikel 8 von dem Grund-Gesetz fällt.

Die Erklärung steht in Paragraph § 9.



§ 8 Gottes-Dienste und Treffen von Glaubens-Gemeinschaften

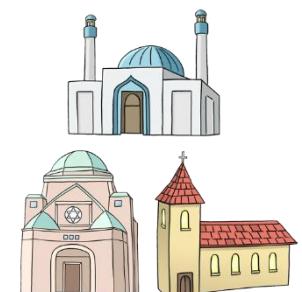
Öffentliche Gottes-Dienste dürfen stattfinden.

Zum Beispiel ein Gottes-Dienst in einer Kirche.

Oder in einer Synagoge.

Oder in einer Moschee.

Das gilt auch für die Treffen von
einer anderen Glaubens-Gemeinschaft.



Für die Gottes-Dienste und Treffen gibt es Regeln.

Das sind die Regeln:

- Zwischen allen Plätzen muss ein Abstand
von mindestens 1,5 Metern sein.

Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens
an dem Gottes-Dienst oder an dem Treffen teilnehmen dürfen.

Das gilt für Treffen in einem Innen-Raum.

Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

- Alle Personen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.

Das gilt in einem Innen-Raum

und unter freiem Himmel.

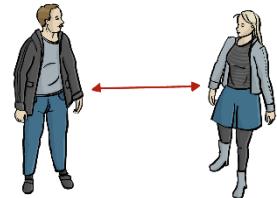
Es gibt Ausnahmen.

Die Personen müssen den Abstand **nicht** halten,

wenn die Personen aus **1** Hausstand kommen.

Und die Personen müssen den Abstand **nicht** halten,

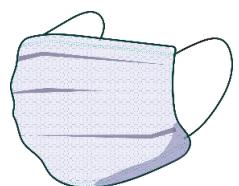
wenn sie geimpft oder genesen sind.



- Die Besucher und Besucherinnen müssen

eine FFP2-Maske tragen.

Wenn der Gottes-Dienst drinnen stattfindet.



- Die Besucher und Besucherinnen dürfen **nicht** singen.

Wenn die Inzidenz an dem Ort über **100** ist.

- Gottes-Dienste dürfen **keine** Groß-Veranstaltung sein.

- Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

§ 9 Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz

Deutschland hat ein Grund-Gesetz.

In dem Grund-Gesetz stehen die wichtigsten Regeln.

Die Regeln stehen in Artikeln.

Artikel 8 ist über die Versammlungs-Freiheit.



In dem Artikel steht:

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln.

Die Menschen müssen die Versammlung **nicht** anmelden.

Und die Menschen brauchen **keine** Erlaubnis.

Die Versammlung muss friedlich sein und ohne Waffen.

In dem Artikel steht auch:

Andere Gesetze können die Versammlungs-Freiheit einschränken.

Das gilt für Versammlungen unter freiem Himmel.

Das sind die Regeln für Versammlungen unter freiem Himmel:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dürfen andere Personen **nicht** berühren.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen eine Maske tragen.
Es gibt Ausnahmen für die Masken-Pflicht.
 - Der Leiter oder die Leiterin von der Versammlung muss **keine** Maske tragen.
Wenn die Person gerade eine Durchsage macht.
 - Und die Redner und Rednerinnen müssen **keine** Maske tragen.
Wenn die Personen gerade eine Rede halten.
 - Andere Personen müssen **keine** Maske tragen.
Wenn die Personen bei der Versammlung ein Fahrzeug fahren.
- Die Veranstaltung soll nur an 1 Ort stattfinden.
- Die Teilnehmer-Zahl soll **nicht** höher sein als **200**.
Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.



Eine Behörde kontrolliert, ob sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an die Regeln halten.

Die Behörde kann weitere Regeln bestimmen.

Und die Behörde achtet darauf:

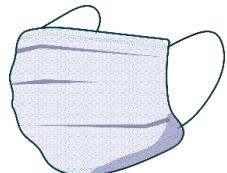
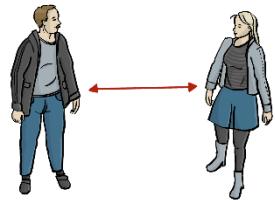
Dass die Versammlung **keine** Gefahr ist für die Gesundheit von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

Die Behörde verbietet die Versammlung,
wenn die Regeln **nicht** eingehalten werden.



Das sind die Regeln für Versammlungen in Innen-Räumen:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Daraus ergibt sich: Wie viele Personen höchstens an der Versammlung teilnehmen dürfen.
Der Abstand muss immer möglich sein.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dürfen andere Personen **nicht** berühren.
- Der Veranstalter muss die Versammlung anmelden, wenn wahrscheinlich **mehr als 100** Personen kommen.
Die Anmeldung geht bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen eine FFP2-Maske tragen.
Es gibt Ausnahmen von der Masken-Pflicht.
Die Ausnahmen stehen bei den Regeln für Versammlungen unter freiem Himmel.
- Der Veranstalter von der Versammlung muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

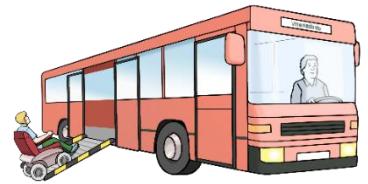


§ 10 Öffentliche Verkehrs-Mittel und Schüler-Beförderung

Sie müssen eine Maske tragen,
wenn Sie öffentliche Verkehrs-Mittel nutzen.

Die Masken-Pflicht gilt zum Beispiel:

- im Bus.
- in der Straßen-Bahn.
- und in den Warte-Bereichen.



Die Masken-Pflicht gilt auch:

- im Fern-Verkehr.

Zum Beispiel: Wenn Sie mit dem Zug fahren.

Oder wenn Sie mit dem Flugzeug fliegen.

Und in den Warte-Bereichen.



- bei der Fahrt in einem Taxi.

Und im Warte-Bereich.

Alle Fahr-Gäste müssen eine FFP2-Maske tragen.

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zug und im Flugzeug
müssen eine Maske tragen.

Wenn die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kontakt haben
mit den Fahr-Gästen oder mit den Flug-Gästen.

Zum Beispiel:

Bei der Kontrolle von den Fahr-Karten.

Die Masken-Pflicht gilt auch:

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bahnhof
und am Flughafen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen
eine medizinische Maske tragen.



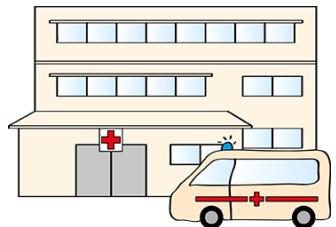
Das ist zum Beispiel eine OP-Maske.

Auch Schüler und Schülerinnen müssen eine Maske tragen,
wenn die Schüler und Schülerinnen mit dem Schul-Bus fahren.
Die Maske muss eine FFP2-Maske sein.

§ 11 Kranken-Häuser und Heime

An diesen Orten dürfen Besuche stattfinden:

- In Kranken-Häusern.
- In Vorsorge-Einrichtungen
und in Reha-Einrichtungen.
- In Pflege-Einrichtungen mit Patienten und Patientinnen,
die voll-stationär aufgenommen werden.
- In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- In ambulant betreuten Wohn-Gemeinschaften.
Wenn es in den Wohn-Gemeinschaften eine Intensiv-Pflege gibt.
- In Alten-Heimen und Senioren-Residenzen.



Für die Besuche gibt es diese Regeln:

- Die Besucher und Besucherinnen müssen
eine Maske tragen.
- Die Besucher und Besucherinnen sollen 1,5 Meter Abstand halten.
- Die Einrichtung muss einen Plan machen.



In dem Plan soll stehen:

Wie die Einrichtung dafür sorgen will,
dass sich **niemand** mit dem Corona-Virus ansteckt.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Die Regeln gelten für alle Orte.

Für diese Orte gibt es weitere Regeln:

- Pflege-Einrichtungen mit Patienten und Patientinnen, die voll-stationär aufgenommen werden.
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Alten-Heime und Senioren-Residenzen.



Das sind die Regeln für Besucher und Besucherinnen:

- Die Besucher und Besucherinnen müssen einen Corona-Test machen.
Wenn die Inzidenz über 50 ist.
Das Test-Ergebnis muss negativ sein.
Das bedeutet: Die Person hat das Virus **nicht**.
Die Person muss das Test-Ergebnis mitbringen.
Die Regeln für den Test stehen in Paragraph § 4.
- Die Besucher und Besucherinnen müssen eine FFP2-Maske tragen.
Geimpfte oder genese Besucher und Besucherinnen können eine medizinische Maske tragen.
Zum Beispiel eine OP-Maske.
Die Masken-Pflicht gilt beim Kontakt mit Bewohnern und Bewohnerinnen.



Das sind die Regeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen sich oft auf das Virus testen lassen.
Die Einrichtungen müssen die Tests planen.
Das soll auch in dem Plan von der Einrichtung stehen.



- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen sich 2 Mal in einer Woche testen lassen oder öfter, wenn es besonders viele Corona-Fälle in einem Ort gibt.
Oder in einem Land-Kreis.
Und wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde die Tests angeordnet hat.
Dann gilt die Regel:
Wenn die 7-Tage-Inzidenz **über 100** liegt.
Oder wenn es an einem Ort sehr viele Fälle auf 1 Mal gibt.
- Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Pflege-Diensten müssen sich oft auf das Virus testen lassen.
Mindestens 3 Mal in einer Woche.
Wenn es möglich ist.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Pflege-Diensten müssen eine FFP2-Maske tragen.
Wenn sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gerade um eine Pflege-Person kümmern.



Die Begleitung von sterbenden Menschen ist immer möglich.

§ 12 Sport

Sport ist erlaubt.

Für den Sport gibt es Regeln.

Die Regeln gelten auch für die praktische Sport-Ausbildung.

Praktisch bedeutet: Die Auszubildenden machen Sport-Übungen.

Die Regeln haben 2 Stufen.



1. Stufe:

Die 7-Tage-Inzidenz **ist 50 oder höher.**

- **Mit Test.**

Die Sportler und Sportlerinnen müssen einen Corona-Test machen.



Die Regeln für den Test stehen in Paragraph § 4.

Das Test-Ergebnis muss negativ sein.

Dann ist jeder Sport erlaubt.

Und jede Gruppen-Größe ist erlaubt.

- **Ohne Test.**

Sportler und Sportlerinnen brauchen **keinen** Test, wenn der Sport ohne Körper-Kontakt ist.

Und wenn die Gruppe **nicht** größer ist als **10** Personen.

Kinder dürfen in einer größeren Gruppe Sport machen.

Die Gruppe darf **nicht** größer sein als **20** Personen.

Dann muss der Sport draußen sein.



Und die Kinder dürfen **nicht** älter sein als 14 Jahre.

2. Stufe:

Die 7-Tage-Inzidenz **ist kleiner als 50.**

Dann ist jeder Sport erlaubt.

Und jede Gruppen-Größe ist erlaubt.

Der Sport kann drinnen sein oder draußen.

Diese Orte sind für den Sport geöffnet:

- Sport-Plätze.
- Tanz-Schulen.
- Fitness-Studios.
- Und andere Sport-Stätten.



Für diese Orte gibt es Regeln.

Das sind die Regeln:

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen eine medizinische Maske tragen.
Zum Beispiel eine OP-Maske.
- Die Sportler und Sportlerinnen müssen eine Maske tragen, wenn sie gerade **keinen** Sport machen.
Die Maske muss eine FFP2-Maske sein.

Sport mit Zuschauern und Zuschauerinnen

Zuschauer und Zuschauerinnen dürfen
eine Sport-Veranstaltung besuchen.

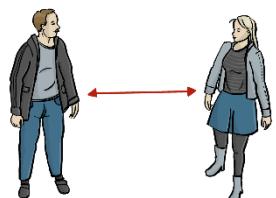


Für eine Sport-Veranstaltung draußen gilt:

- Es dürfen höchstens **1500** Personen zuschauen.
Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.
- **200** Personen dürfen einen Steh-Platz haben.
Die **200** Personen brauchen **keinen** festen Sitz-Platz.
Aber die Personen müssen immer 1,5 Meter Abstand halten.
- Alle anderen Zuschauer und Zuschauerinnen
müssen einen festen Sitz-Platz haben.
Das bedeutet: Die Personen dürfen ihren Platz **nicht** wechseln.

Für eine Sport-Veranstaltung drinnen gilt:

- Die Zuschauer und Zuschauerinnen müssen
immer 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen halten.
Daraus ergibt sich: Wie viele Personen zuschauen dürfen.
**Aber: Insgesamt dürfen höchstens 1 Tausend Personen
zuschauen.**



Für Sport-Veranstaltungen drinnen und draußen gilt:

- Die Zuschauer und Zuschauerinnen müssen einen Corona-Test machen, wenn die Inzidenz an dem Ort **über 50 ist.**
Die Regeln für den Test stehen in Paragraph § 4.
- Diese Personen dürfen den Veranstaltungs-Ort zusätzlich betreten:
 - Personen, die für das Training oder für den Wettkampf wichtig sind.
 - Personen, die über das Training berichten.
Oder über den Wettkampf.

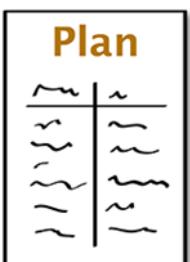
Zum Beispiel: Ein Reporter vom Fernsehen.



Der Veranstalter von dem Training oder von dem Wettkampf muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.



Aber: Es gibt eine Ausnahme.

Der Veranstalter muss **keinen** Plan machen:

- Wenn der Sport draußen stattfindet.
Und wenn der Sport ohne Zuschauer und Zuschauerinnen ist.
- Wenn der Veranstalter nur Toiletten öffnet.
Die Toiletten müssen in geschlossenen Räumen sein.
Der Veranstalter darf **keine** Umkleiden öffnen
und **keine** Duschen.

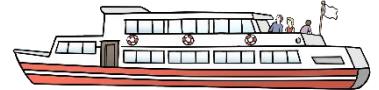
§ 13 Freizeit-Einrichtungen

Freizeit-Einrichtungen dürfen öffnen.

Für die Einrichtungen gibt es Regeln.

Die Regeln gelten für:

- Seil-Bahnen.
- Ausflugs-Schiff-Fahrt auf Flüssen und auf Seen.
- Stadt-Führungen und Gäste-Führungen.
- Berg-Führungen, Kultur-Führungen und Natur-Führungen.
- Führungen in Schau-Höhlen und in Besucher-Berg-Werken.
- Bahn-Verkehr für Touristen und Touristinnen.
- Bus-Reisen für Touristen und Touristinnen.



Das sind die Regeln:

- Die Fahr-Gäste müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.A simple line drawing showing two stylized human figures standing side-by-side. A horizontal red double-headed arrow is positioned between them, indicating the required social distance of 1.5 meters.
 - In geschlossenen Räumen müssen die Fahr-Gäste eine FFP2-Maske tragen.
- Das gilt auch in geschlossenen Kabinen und in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen eine Maske tragen, wenn sie Kontakt mit den Gästen haben.
 - Der Betreiber von der Einrichtung muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.
 - Bei einer Fluss-Kreuz-Fahrt gilt:
Die Fahr-Gäste brauchen einen Corona-Test.
Wenn die Gäste in Bayern an Bord gehen.
Die Fahr-Gäste brauchen auch einen Test,
wenn sie das Schiff für einen Ausflug verlassen.

Es gibt weitere Regeln.

Die Regeln gelten zusätzlich.

Die Regeln gelten für diese Einrichtungen:

- Freizeit-Parks.
- Spiel-Plätze in Innen-Räumen.
- Bade-Anstalten.
Zum Beispiel Schwimm-Bäder.
- Hotel-Schwimm-Bäder.
- Thermen.
- Wellness-Zentren.
- Saunen.
- Solarien.
- Spiel-Hallen.
- Spiel-Banken.
- Wett-Annahme-Stellen.



Das sind die Regeln:

- Die Einrichtungen dürfen **nicht** zu viele Besucher und Besucherinnen einlassen.

Das ist erlaubt: **1** Person auf einer Fläche mit der Größe **10 Quadrat-Meter**.

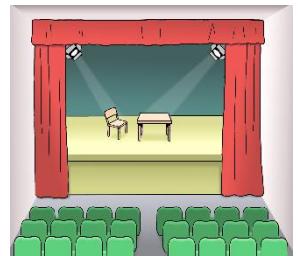
- Die Besucher müssen einen Corona-Test machen.
Wenn die Inzidenz an dem Ort **über 50 ist**.

Die Regeln für den Test stehen in Paragraph § 4.

- Es gibt besondere Regeln für Gastronomie, für Theater-Aufführungen, für Film-Vorführungen und für ähnliche Veranstaltungen.

Die Regeln stehen in dieser Verordnung.

Zum Beispiel: Die Regeln für Gastronomie stehen in Paragraph § 15.



Diese Einrichtungen bleiben geschlossen:

- Bordelle.
- Clubs.
- Diskotheken.
- andere Vergnügungs-Stätten.
- ähnliche Freizeit-Einrichtungen.



§ 14 Handels-Betriebe, Dienstleistungs-Betriebe und Märkte

Diese Betriebe dürfen öffnen:

- Betriebe im Groß-Handel.
 - Betriebe im Einzel-Handel.
- Zum Beispiel ein Bekleidungs-Geschäft.
- Dienst-Leistungs-Betriebe.
 - Handwerks-Betriebe.



Wenn die Betriebe Kunden-Verkehr haben, dann gelten diese Regeln:

- Alle Kunden und Kundinnen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig in dem Betrieb sein.

Das ist erlaubt: **1** Person auf einer Fläche mit der Größe **10 Quadrat-Meter**.

Das gilt für die ersten 800 Quadrat-Meter.

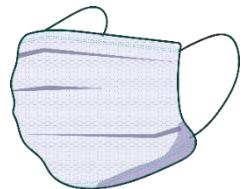
Ab 800 Quadrat-Meter ist das erlaubt:

1 Person auf einer Fläche mit einer Größe von 20 Quadrat-Meter.

- In den Betrieben gilt Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt:

- Für die Kunden und Kundinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Für Begleit-Personen von Kunden und Kundinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von dem Geschäft.
Diese Personen können auch eine andere Maske tragen.



- Die Masken-Pflicht gilt an diesen Orten:

- In den Verkaufs-Räumen.
- Auf dem Verkaufs-Gelände.
- In den Eingangs-Flächen vor den Verkaufs-Räumen.
- In den Warte-Flächen vor den Verkaufs-Räumen.
- Auf den Park-Plätzen.

- Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gibt es eine Ausnahme.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen **keine** Maske tragen, wenn es eine Schutz-Wand gibt.

Zum Beispiel eine durchsichtige Wand.

Die Wand ist an den Kassen und an den Theken.

Und sie schützt vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus.

- Der Besitzer von dem Betrieb muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Einkaufs-Zentren

In einem Einkaufs-Zentrum gibt es viele Geschäfte.

Für jedes Geschäft gelten die Regeln für geöffnete Betriebe.

Die Regeln gelten auch für das ganze Einkaufs-Zentrum.

Die erlaubte Personen-Anzahl richtet sich nach der ganzen Fläche.

Zu der Fläche gehören:

- Die Geschäfte.
- Die Wege zwischen den Geschäften.
- Aufenthalts-Bereiche.
- Und andere Bereiche in dem Einkaufs-Zentrum.



Der Betreiber von dem Einkaufs-Zentrum muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Dabei muss der Betreiber an das ganze Einkaufs-Zentrum denken.

Auch an die Wege zwischen den Geschäften und an die Park-Plätze.

Dienst-Leistungs-Betriebe

Manche Betriebe bieten eine Dienst-Leistung an.

Eine Dienst-Leistung ist zum Beispiel: Eine Massage.

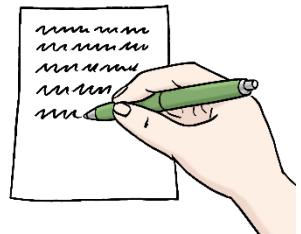
Manchmal ist für eine Dienst-Leistung eine körperliche Nähe notwendig.

Zum Beispiel für eine Massage.

Für diese Dienstleistungen gelten die Regeln für geöffnete Betriebe.

Diese Regeln sind auch noch wichtig:

- Alle Personen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig in der Praxis sein.
Das ist erlaubt: **1** Person auf einer Fläche mit der Größe **10 Quadrat-Meter**.
- Der Besitzer von der Praxis muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen eine medizinische Maske tragen.
Zum Beispiel eine OP-Maske.
- Die Kunden und Kundinnen müssen **keine** FFP2-Maske tragen, wenn die Dienst-Leistung nur ohne Maske geht.
Zum Beispiel eine Gesichts-Behandlung.
- Der Betrieb muss die Kontakt-Daten von den Kunden und Kundinnen aufschreiben.
Die Regeln stehen in Paragraph § 5.

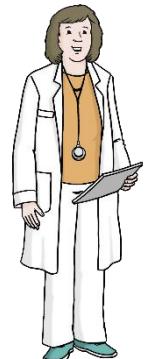


Arzt-Praxen

Ärzte und Ärztinnen dürfen ihre Praxis öffnen.

Andere Praxen dürfen auch öffnen:

- Wenn die Behandlung medizinisch notwendig ist.
- Wenn die Behandlung für die Pflege von einer Person ist.
- Wenn die Behandlung für die Therapie von einer Person ist.

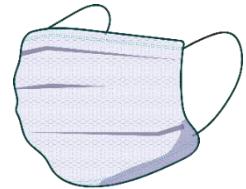


Für die Behandlungen gibt es diese Regeln:

- Alle Personen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- In den Praxen gilt Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt:

- Für die Patienten und Patientinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
 - Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Praxis.
Diese Personen können auch eine andere Maske tragen.
-
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig in der Praxis sein.
Das ist erlaubt: **1** Person auf einer Fläche mit der Größe **10 Quadrat-Meter**.
 - Der Besitzer von der Praxis muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.
 - Bei manchen Behandlungen ist das Tragen von einer Maske **nicht** möglich.
Zum Beispiel beim Zahn-Arzt.
Dann müssen Sie **keine** Maske tragen.



Märkte

Märkte dürfen stattfinden.

Zum Beispiel ein Wochen-Markt.

Für die Märkte gelten die Regeln für geöffnete Betriebe.

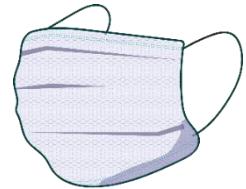


Diese Regeln sind auch noch wichtig:

- Alle Personen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Auf den Märkten gilt Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt:

- Für die Kunden und Kundinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Für Begleit-Personen von Kunden und Kundinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von dem Stand.
Diese Personen können auch eine andere Maske tragen.



- Der Markt muss unter freiem Himmel sein.
- Der Markt darf **nicht** wie ein Volks-Fest sein.
- **Es dürfen nicht zu viele Besucher und Besucherinnen zu dem Markt kommen.**
- Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Für den Plan gibt es Regeln.

Die Regeln kommen von diesen Ministerien:

- Staats-Ministerium für Wirtschaft,
Landes-Entwicklung und Energie
- Staats-Ministerium für Gesundheit und Pflege

Plan
~
~
~
~
~
~
~
~

§ 15 Gastronomie

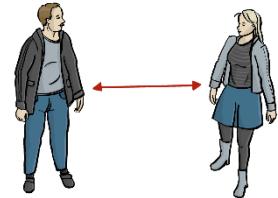
Gastronomie-Betriebe dürfen öffnen.

Das gilt für Betriebe drinnen und draußen.

Zum Beispiel für Restaurants und für Bier-Gärten.

Das sind die Regeln für die Betriebe:

- Die Betriebe dürfen nur zwischen **5 Uhr** morgens und **1 Uhr** nachts öffnen.
- Die Gäste müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Dafür gibt es Ausnahmen.



Die Ausnahmen stehen in Paragraph § 6.

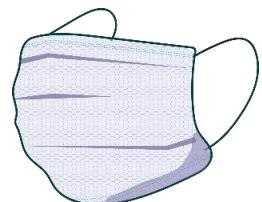
Zum Beispiel:

Gäste aus 1 Hausstand müssen **keinen** Abstand halten.

- Gäste müssen eine Corona-Test machen, wenn die Inzidenz an dem Ort **über 50 ist.**

Und wenn die Gäste an einem Tisch aus verschiedenen Hausständen kommen.

- Die Gäste müssen drinnen und draußen eine FFP2-Maske tragen.
Und wenn die Gäste ihren Platz verlassen.
- Die Angestellten müssen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske tragen.



Wenn sie Kontakt mit den Gästen haben.

- Der Betreiber muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

- Der Betreiber muss die Kontakt-Daten von den Gästen aufschreiben.

Manche Betriebe dürfen nur unter freiem Himmel öffnen.

Zum Beispiel Bars.

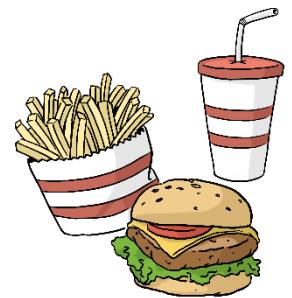
Die Betriebe stehen in einem Gesetz.

Das Gesetz heißt Gast-Stätten-Gesetz.

Für die Betriebe gelten auch die Regeln für Gastronomie.

Gastronomie-Betriebe dürfen Essen und Getränke liefern.

Und die Betriebe dürfen Essen und Getränke
zur Abholung anbieten.



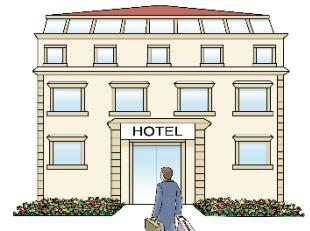
Für die Lieferung und die Abholung gilt:

- Die Kunden und Kundinnen müssen eine FFP2-Maske tragen,
wenn sie Essen in einem geschlossenen Raum abholen.
- Die Angestellten müssen eine Maske tragen,
wenn sie Kontakt mit den Kunden und Kundinnen haben.
- Die Kunden und Kundinnen dürfen das Essen
nicht vor Ort essen.
Und **nicht** in der Nähe von dem Betrieb.

§ 16 Beherbergung

Beherbergungs-Betriebe dürfen öffnen.

Das sind zum Beispiel:



- Hotels.
- Schul-Land-Heime.
- Camping-Plätze.
- Andere Betriebe,
die eine Übernachtung gegen Geld anbieten.

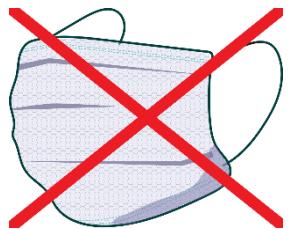
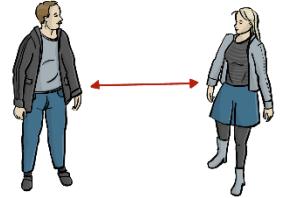
Das sind die Regeln für die Betriebe:

- Jeder Übernachtungs-Gast muss einen Corona-Test machen.
Der Gast muss das Ergebnis zeigen,
wenn der Gast in dem Betrieb ankommt.
Das gilt in allen Betrieben und an allen Orten.
- Nach **48 Stunden** muss der Gast einen neuen Test machen.

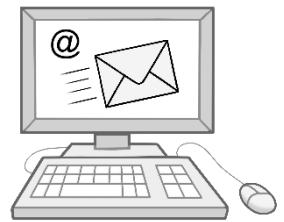
Wenn die Inzidenz an dem Ort **über 50** ist.

48 Stunden sind 2 ganze Tage.

- In 1 Zimmer dürfen mehrere Gäste wohnen.
Die Regeln hierfür stehen in Paragraph § 6.
Zum Beispiel: Personen aus **1** Hausstand
dürfen zusammen-wohnen.
- Gäste müssen 1,5 Meter Abstand halten,
wenn die Gäste **nicht** zusammen in 1 Zimmer wohnen.
- Gäste und Angestellte müssen 1,5 Meter Abstand halten.
- Die Gäste müssen eine Maske tragen,
wenn die Gäste gerade **nicht** in ihrem Zimmer sind.
Und wenn die Gäste gerade **nicht** an ihrem Tisch sind.
- Die Angestellten müssen eine Maske tragen,
wenn die Angestellten Kontakt mit den Gästen haben.
Zum Beispiel bei der Bedienung am Tisch.
- Für die Angestellten gibt es eine Ausnahme.
Die Angestellten müssen **keine** Maske tragen,
wenn es eine Schutz-Wand gibt.
Zum Beispiel eine durchsichtige Wand.
Die Wand ist zum Beispiel am Empfang.
Die Wand schützt vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus.



- ihre Anschrift.
 - ihre Telefon-Nummer.
- Oder ihre E-Mail-Adresse.
- Die Gäste müssen auch aufschreiben:
Wie lange sie in dem Betrieb waren.



Die Gäste können die Daten auch elektronisch angeben.

Zum Beispiel über das Handy.

§ 17 Tagungen, Kongresse, Messen

Diese Veranstaltungen sind erlaubt:

- Tagungen.
- Kongresse.
- Und ähnliche Veranstaltungen.

Die Regeln stehen in Paragraph § 25 Kultur.



Messen und ähnliche Veranstaltungen sind verboten.

§ 18 Unterkünfte von einem Betrieb

Manche Betriebe haben eigene Unterkünfte
für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Unterkunft kann dem Betrieb gehören.

Oder der Betrieb mietet die Unterkunft.



Das ist auch möglich:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wohnen
in einer Sammel-Unterkunft.

Das bedeutet: Viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wohnen zusammen.

Die Sammel-Unterkunft kann dem Betrieb gehören.

Oder ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von dem Betrieb

mietet die Unterkunft.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann verlangen:

Dass der Betrieb besondere Maßnahmen durchführt.

Zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Der Betrieb muss sich an die Maßnahmen halten.

Der Betrieb muss oft prüfen:

Ob sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

an die Maßnahmen halten.

Und der Betrieb muss das Ergebnis aufschreiben.

Damit die Behörde kontrollieren kann:

Ob sich der Betrieb an die Regeln hält.



Dann gelten die Regeln:

Wenn mindestens **50** Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von dem Betrieb
in einer Sammel-Unterkunft wohnen.

Oder in einer anderen Unterkunft von dem Betrieb.

§ 19 Prüfungen

Prüfungen sind erlaubt.

Prüfung

Aber nur mit diesen Regeln:

- Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Manchmal ist **kein** Abstand möglich.
Dann muss es andere Schutz-Maßnahmen geben.
- Bei den Prüfungen sind **keine** weiteren Personen erlaubt.
Wenn die Personen **nicht** zu der Prüfung gehören.



§ 20 Schulen

Schul-Unterricht ist vor Ort möglich.

Vor Ort bedeutet: In der Schule.

Für den Schul-Unterricht gibt es Regeln.



Die Regeln gelten auch:

- für andere Schul-Veranstaltungen.
- für die Mittags-Betreuung an Schulen.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Fach-Lehrern.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Förder-Lehrern.

Das sind die Regeln:

- Schüler und Schülerinnen müssen im Unterricht mindestens 1,5 Meter Abstand halten.

Wenn die Inzidenz **über 100** ist.

Die Schüler und Schülerinnen müssen **keinen** Abstand halten, wenn die Inzidenz **unter 100** ist.

- **Inzidenz über 100:**

Wenn der Abstand **nicht** möglich ist, dann findet Wechsel-Unterricht statt.

Wechsel-Unterricht bedeutet:

Die Schüler und Schülerinnen teilen sich in Gruppen auf.

Eine Gruppe lernt zuhause.

Zum Beispiel am Computer.

Die andere Gruppe geht in die Schule.

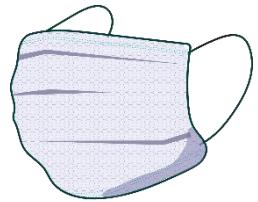
Dann tauschen die Gruppen.

Masken-Pflicht an Schulen

Auf dem Schul-Gelände gilt Masken-Pflicht für alle Personen.

Die Masken-Pflicht gilt auch:

- in der Mittags-Betreuung.
- in der Not-Betreuung.
- in einer Abschluss-Prüfung



Die Masken-Pflicht gilt in Gebäuden und in geschlossenen Räumen.

Alle Personen müssen eine Maske tragen.

Diese Personen müssen eine medizinische Maske tragen:

- Schüler und Schülerinnen ab Klasse 5.
- Lehrer und Lehrerinnen.

Andere Personen können auch eine andere Maske tragen.

Es gibt Ausnahmen von der Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt nicht:

- Im Sport-Unterricht.
- Im Außen-Bereich.
- Bei Ausflügen.
- Wenn der Unterricht mit Maske **nicht** möglich ist.
- Wenn gelüftet wird.
- Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in der Verwaltung alleine im Raum ist.
- In Grund-Schulen und in Grund-Schul-Klassen an Förder-Schulen.
Wenn die Inzidenz an dem Ort **50 oder kleiner** ist.



Die Schüler und Schülerinnen dürfen die Maske abnehmen, wenn sie an ihrem Platz sitzen.

Das gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen.

- **An allen Schulen.**
Wenn die Inzidenz an dem Ort **25 oder kleiner** ist.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann bestimmen:

Die Personen müssen aber einen Corona-Test machen.

Der Test muss 3 Mal in der Woche sein.

Der Test kann auch ein Selbst-Test sein.

Die Test-Pflicht gilt für Schüler und Schülerinnen
und für Lehrer und Lehrerinnen.

Die Schulen müssen einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Die Anbieter von der Mittags-Betreuung und von der Not-Betreuung
müssen auch einen Plan machen.

Not-Betreuung an Schulen

Es kann auch eine Not-Betreuung an den Schulen geben.

Für die Not-Betreuung gibt es Regeln.

Die Regeln kommen von einem Ministerium.

Das ist das Staats-Ministerium für Unterricht und Kultus.

Test-Pflicht an Schulen

Für den Unterricht vor Ort gilt eine Test-Pflicht.

Die Schüler und Schülerinnen müssen
einen Corona-Test machen.

Die Test-Pflicht gilt auch für die Mittags-Betreuung
und für die Not-Betreuung.

Das sind die Regeln:

- Jeder Schüler und jede Schülerin muss
einen Corona-Test machen.

Der Schüler oder die Schülerin muss den Test 2 Mal in einer Woche machen.

- Der Test muss ein PCR-Test sein oder ein POC-Anti-Gen-Test.
- Die Schüler und Schülerinnen dürfen den Test höchstens **48 Stunden** vor dem Schul-Tag machen.
- Die Schüler und Schülerinnen können auch einen Schnell-Test in der Schule machen.
- Die Schule darf das Test-Ergebnis **nicht** an Fremde weiter-geben.



Die Schule muss das Test-Ergebnis nach 14 Tagen löschen.

- Für Schüler und Schülerinnen kann es eine Ausnahme von der Test-Pflicht geben.

Wenn die Schüler und Schülerinnen einen besonderen Förder-Bedarf haben.

- Die Test-Pflicht gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen. Und für die Angestellten in der Verwaltung.
Diese Personen dürfen den Schnell-Test auch zuhause machen.
Dann müssen die Personen versprechen:
Das Test-Ergebnis ist negativ.



§ 21 Tages-Betreuung

Diese Einrichtungen dürfen öffnen:

- Kinder-Tages-Einrichtungen.
- Kinder-Tages-Pflege-Stellen.
- Ferien-Tages-Betreuung.
- Und organisierte Spiel-Gruppen.

Organisiert bedeutet:



Die Gruppe trifft sich regelmäßig.

Und es gibt eine Betreuung.

Die 7-Tage-Inzidenz bestimmt,

ob eine Einrichtung öffnen darf.

Es gibt 2 Stufen.

1. Stufe:

Die 7-Tage-Inzidenz **liegt unter 100**.

Dann dürfen alle Einrichtungen öffnen.

2. Stufe:

Die 7-Tage-Inzidenz **ist 100 oder größer**.

Dann dürfen die Einrichtungen öffnen.

Aber: Die Betreuung muss in festen Gruppen sein.

Das bedeutet: Jedes Kind gehört zu einer Gruppe.

Das Kind geht immer nur in seine Gruppe.



Jede Einrichtung muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Vorgaben für den Plan kommen von diesen Ministerien:

- Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales.
- Ministerium für Gesundheit und Pflege.



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Test-Pflicht

Schüler und Schülerinnen brauchen einen negativen Corona-Test.

Wenn sie an der Betreuung teilnehmen wollen.

Die Schüler und Schülerinnen können den Test zuhause machen.

Oder in der Betreuungs-Einrichtung.

Für den Test gibt es Regeln.

Die Regeln stehen unter der Überschrift:

Test-Pflicht an Schulen.



Die Einrichtungen müssen Tests vor Ort anbieten.

Jedes Kind soll 2 Mal in der Woche einen Test bekommen.

Wenn das Kind das möchte.

Das gilt für Kinder, die noch **nicht** zur Schule gehen.

Die Einrichtung kann auch Selbst-Tests anbieten.

Die Eltern holen die Selbst-Tests in einer Apotheke ab.

Die Eltern müssen die Tests **nicht** bezahlen.

§ 22 Bildung außerhalb von Schulen

Bildungs-Angebote außerhalb von Schulen sind vor Ort möglich.

Zum Beispiel diese Veranstaltungen:

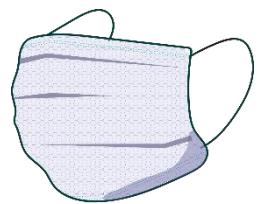
- Die Ausbildung in einem Beruf.
- Die Fortbildung in einem Beruf.
- Die Weiterbildung in einem Beruf.
- Angebote der Erwachsenen-Bildung nach dem Bayerischen Erwachsenen-Bildungs-Förderungs-Gesetz.
Zum Beispiel Kurse in Volks-Hochschulen.
- Andere Bildungs-Angebote außerhalb von Schulen.



Für die Veranstaltungen vor Ort gelten diese Regeln:

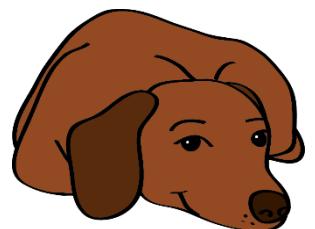
- Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Wenn es möglich ist.

- Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen eine Maske tragen.
Wenn die Personen den Abstand **nicht** halten können.
Die Maskenpflicht ist besonders dort wichtig,
wo sich Menschen begegnen.
- Wenn der Abstand **nicht** möglich ist:
Dann muss es andere Schutz-Maßnahmen geben.
Die Maßnahmen müssen vor dem Corona-Virus schützen.
Zum Beispiel eine Schutz-Wand.
- Der Veranstalter muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.



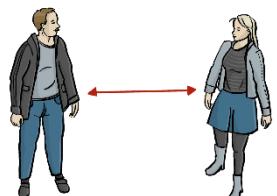
Hunde-Schulen

Hunde-Schulen dürfen Unterricht vor Ort machen,
wenn die 7-Tage-Inzidenz bei **165 oder darunter** liegt.
Für die Hunde-Schulen gelten die gleichen Regeln
wie für die anderen Bildungs-Angebote.



Regeln bei einer Inzidenz über 100

Eine Veranstaltung ist auch bei einer Inzidenz **über 100** möglich.
Wenn die Veranstaltung unbedingt vor Ort stattfinden muss.
Zum Beispiel für eine praktische Übung.
Dann müssen alle Personen immer mindestens
1,5 Meter Abstand halten.
Und alle Personen müssen 2 Mal in der Woche
einen Corona-Test machen.



Musik-Schulen

Musik-Unterricht darf vor Ort stattfinden.

Vor Ort bedeutet: In einem Raum an der Schule.

Musik-Unterricht ist zum Beispiel:

- Gesangs-Unterricht.
- Unterricht in einem Instrument.



Für den Unterricht gibt es diese Regeln:

- Die Personen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Beim Singen und beim Einsatz von Blas-Instrumenten muss der Abstand 2 Meter sein.
- Der Lehrer oder die Lehrerin muss eine medizinische Maske tragen.
- Der Schüler oder die Schülerin muss eine FFP2-Maske tragen.

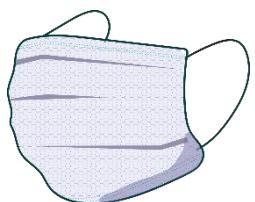
Die Masken-Pflicht gilt **nicht**:

Wenn der Unterricht nur ohne Maske möglich ist.

Zum Beispiel: Wenn ein Schüler singt.

Aber: Der Schüler muss die Maske wieder aufsetzen, wenn der Schüler eine Pause macht.

- Der Betreiber von der Musik-Schule muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.



Fahr-Schulen

Für den theoretischen Unterricht in einer Fahr-Schule gilt:

- Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Die Fahr-Schüler und Schülerinnen müssen eine FFP2-Maske tragen.



- Die Fahr-Lehrer und Lehrerinnen müssen eine medizinische Maske tragen.
Zum Beispiel eine OP-Maske.
- Der Veranstalter muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Im praktischen Fahr-Unterricht gilt auch Masken-Pflicht.

Der praktische Unterricht findet im Auto statt.

Alle Personen im Auto müssen eine FFP2-Maske tragen.



Es gibt auch Regeln für die praktische Sport-Ausbildung.

Die Regeln sind die gleichen wie für den Sport.

Bitte lesen Sie die Regeln in Paragraph § 12.

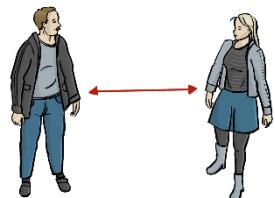
§ 23 Hoch-Schulen

An Hoch-Schulen dürfen Veranstaltungen
vor Ort stattfinden.

Vor Ort bedeutet: In den Räumen von der Hoch-Schule.

Dafür gibt es diese Regeln:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.
Das gilt für Treffen in einem Innen-Raum.
Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.
- Auf dem Gelände von der Hoch-Schule gilt Masken-Pflicht.
Die Masken-Pflicht gilt in Gebäuden



und in Innen-Räumen.

Die Maske muss eine FFP2-Maske sein.

- Angestellte von der Hoch-Schule können eine medizinische Maske tragen.

Zum Beispiel eine OP-Maske.

Die Angestellten können die Maske abnehmen, wenn sie an ihrem Arbeits-Platz sind.



Und wenn **keine** anderen Personen im Raum sind.

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einer Veranstaltung müssen einen Corona-Test machen.

Wenn die Inzidenz über 50 liegt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen das Ergebnis mitbringen.

Die Regeln für den Test stehen in Paragraph § 4.

Der Test muss 2 Mal in 1 Woche sein.

- Der Test kann auch in der Hoch-Schule gemacht werden.

Die Hoch-Schule kann eine Bestätigung über das Ergebnis ausstellen.

Wenn die getestete Person das möchte.

Die Hoch-Schule darf das Test-Ergebnis **nicht** andere Person weiter-geben.



Aber: Die Hoch-Schule muss das Ergebnis melden, wenn der Test positiv ist.

Die Hoch-Schule muss das Ergebnis nach 2 Wochen löschen.

- Die Hoch-Schule muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Wenn die Inzidenz an dem Ort von der Hoch-Schule **über 100** ist, dann sind nur diese Veranstaltungen vor Ort erlaubt:

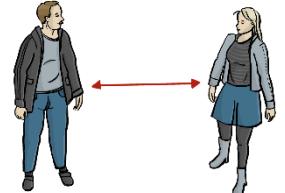
- Veranstaltungen für Studierende kurz vor dem Abschluss.
- Veranstaltungen für Studierende vor einer Teil-Prüfung, wenn die Teil-Prüfung für den Abschluss wichtig ist.
- praktische und künstlerische Veranstaltungen, wenn dafür ein besonderer Raum an der Hoch-Schule nötig ist.



Dann gelten auch die Regeln für Veranstaltungen vor Ort.

§ 24 Bibliotheken und Archive

Bibliotheken und Archive dürfen öffnen.



Für die Bibliotheken und Archive gelten diese Regeln:

- Alle Besucher und Besucherinnen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig in der Einrichtung sein.

Das ist erlaubt: **1 Person auf einer Fläche mit der Größe 10 Quadrat-Meter.**

Das gilt für die ersten 800 Quadrat-Meter.

Ab 800 Quadrat-Meter ist das erlaubt:

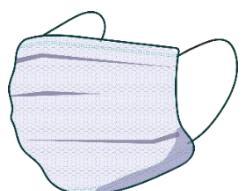
1 Person auf einer Fläche mit einer Größe von 20 Quadrat-Meter.

- In den Einrichtungen gilt Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt:

- Für die Besucher und Besucherinnen.
Diese Personen müssen eine FFP2-Maske tragen.
 - Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Einrichtung.
Diese Personen können auch eine andere Maske tragen.
- Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gibt es eine Ausnahme.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen **keine** Maske tragen,



wenn es eine Schutz-Wand gibt.

Zum Beispiel eine durchsichtige Wand.

Die Wand ist an den Kassen und an den Theken.

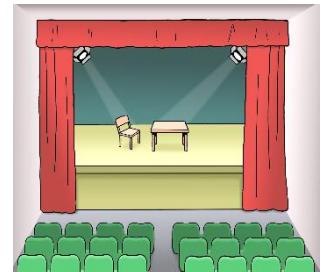
Und sie schützt vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus.

- Der Betreiber von der Einrichtung muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

§ 25 Kultur

Diese Orte dürfen für Veranstaltungen öffnen:

- Theater.
- Opern-Häuser.
- Konzert-Häuser.
- Bühnen.
- Kinos.
- Und ähnliche Einrichtungen.



Für Veranstaltungen gibt es diese Regeln:

- Besucher und Besucherinnen müssen immer mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Daraus ergibt sich: Wie viele Personen höchstens bei der Veranstaltung erlaubt sind.

Aber: Insgesamt sind höchstens 1 Tausend Personen erlaubt.

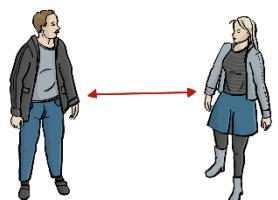
Das gilt für Treffen in einem Innen-Raum.

Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

- Unter freiem Himmel dürfen höchstens **1500** Personen teilnehmen.

Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

200 Personen dürfen einen Steh-Platz haben.



Die **200** Personen brauchen **keinen** festen Sitz-Platz.

Aber die Personen müssen immer 1,5 Meter Abstand halten.

Alle anderen Zuschauer und Zuschauerinnen
müssen einen festen Sitz-Platz haben.

Das bedeutet: Die Personen dürfen ihren Platz **nicht** wechseln.

- Die Besucher und Besucherinnen müssen
ein Test-Ergebnis zeigen.

Wenn an dem Ort die Inzidenz **über 50** ist.

- Auf dem Gelände von der Veranstaltung gilt Masken-Pflicht.

Die Maske muss eine FFP2-Maske sein.

- Das Personal kann eine medizinische Maske tragen.

Zum Beispiel eine OP-Maske.

- Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

- Die Besucher und Besucherinnen müssen
ihre Kontakt-Daten angeben.

Die Besucher müssen diese Daten aufschreiben:

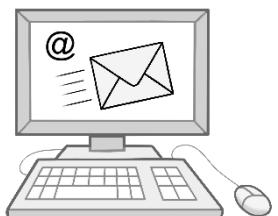
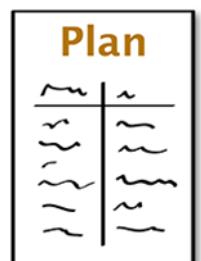
- ihren Vor-Namen und ihren Nach-Namen.
- ihre Anschrift.
- ihre Telefon-Nummer.

Oder ihre E-Mail-Adresse.

- Die Besucher müssen auch aufschreiben:
Wie lange sie bei der Veranstaltung waren.

- Für Essen und Trinken bei Veranstaltungen
gelten die Regeln für Gastronomie.

Die Regeln stehen in Paragraph § 15.



Die Regeln gelten auch für diese Einrichtungen:

- Museen.
- Ausstellungen.
- Gedenk-Stätten.
- Staatliche Schlösser, Gärten und Seen und ähnliche Einrichtungen.
- Zoos und botanische Gärten.



Aber: Besucher und Besucherinnen von den Orten müssen **kein** Test-Ergebnis zeigen.

Laien-Musik-Gruppen dürfen proben.

Laie bedeutet: Die Person hat **keine** Musik-Ausbildung.

Das gilt auch für andere Gruppen.

Zum Beispiel für Laien-Schauspieler.

Die Gruppen müssen sich an den Mindest-Abstand halten.



§ 26 Alkohol-Verbot

Sie dürfen an öffentlichen Orten **keinen** Alkohol trinken.

Öffentliche Orte sind zum Beispiel:

- Straßen und Plätze in der Innen-Stadt.
- Andere Orte unter freiem Himmel.

Zum Beispiel Parks.

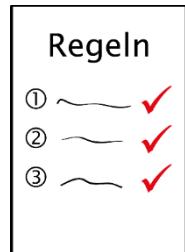
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde gibt die Orte bekannt.



Teil 3 Schluss-Vorschriften:

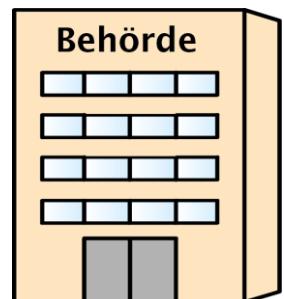
§ 27 Weitere Regeln und Ausnahmen

Die Behörden von einem Ort können noch mehr Regeln festlegen. Auch an diese Regeln müssen sich alle Menschen halten.



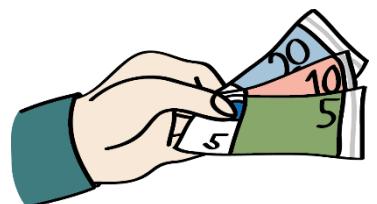
Ausnahmen

Es kann weitere Ausnahmen von den Regeln geben. Für eine Ausnahme muss man einen Antrag stellen. Das geht bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde. Die Behörde prüft den Antrag. Die Ausnahme darf **nicht** dazu führen, dass sich Menschen mit dem Virus anstecken. Und die Behörde muss sich an die Gesetze von der Bundes-Republik Deutschland halten.



§ 28 Strafen

Die Regeln von der Verordnung gelten für alle Menschen. Sie müssen eine Geld-Strafe bezahlen: Wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt
Telefon: 03 61 – 65 88 66 87
E-Mail: leichte-sprache@cjd.de
Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von Inga Kramer, www.ingakramer.de
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013